

E N T W U R F

=====

V o r b e m e r k u n g

Vereinsatzung  
M6bV Karlskron  
Beschlusstext M. 1979

Bei der Gründung des Gesangvereins im Jahre 1921 wurde eine Satzung aufgestellt, die bis heute unverändert ist. Zeitbedingt haben sich im Laufe der Jahre die Verhältnisse und Gepflogenheiten des Vereins wesentlich geändert. Um dem Rechnung zu tragen und eine zeitgemäße Satzung für die Tätigkeit des Vereins zu haben wurde dieser Entwurf erstellt. Der Satzungsentwurf wurde der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 3.11.1979 vorgelegt und als Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Zweck

Der im August 1921 gegründete Verein trägt den Namen Männergesangverein "Frohsinn" Karlskron. Er bezweckt die Pflege, Erhaltung und Verbreitung des Chorgesanges, pflegt vor allem deutsches Liedgut als eine kulturelle Aufgabe. Dieses soll erreicht werden durch regelmäßige Probenabende, sowie durch musikalische und gesellige Veranstaltungen und Mitwirkung bei öffentlichen Feiern.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Karlskron. Vereinslokal ist der Gasthof Haas.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins werden gegliedert in

- a) aktive Sänger
- b) passive Mitglieder

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Die Aufnahmegebühr beträgt DM 8,--.

Aktiver Sänger kann jeder stimmbegabte Sangesfreund ab 16. Lebensjahr werden.

Als passives Mitglied kann jeder dem Verein beitreten, der die Bestrebungen und Interessen des Vereins unterstützen und fördern will.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Sänger sind verpflichtet regelmäßig an den Proben teilzunehmen, sich während der Singübungen den Anweisungen des Chorleiters zu fügen, während der Probe nicht zu rauchen, sowie alles zu tun, was dem Ansehen des Vereins förderlich ist.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber zu erklären.

Rückstände und Beiträge des laufenden Jahres sind zu bezahlen.

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand nach Anhören der Mitglieder ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht eine Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung zu. Die Entscheidung der Versammlung ist bindend. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 6 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet den festgesetzten Jahresbeitrag zu Entrichten. Die Verweigerung der Beitragszahlung bedeutet Austritt aus dem Verein mit allen Konsequenzen.

Der Jahresbeitrag wird für aktive und passive Mitglieder ab 1.1.1980 auf jährlich DM 12,-- festgesetzt. Der Beitrag für ein Kalenderjahr wird jeweils im 1. Vierteljahr einkassiert.

## § 7 Der Vorstand

Der Verein wird verwaltet von der Gesamtvorstandschaft. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl kann mittels Stimmzettel oder durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft zwischenzeitlich aus, so erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten Hauptversammlung. Der Gesamtvorstand besteht aus

- 1. und 2. Vorsitzender
- Kassier und Stellvertreter
- Schriftführer und Stellvertreter
- Notenwart
- Vereinsdiener
- 2 Kassenprüfer
- Chorleiter

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sein Vertretungsrecht wird jedoch dahin beschränkt, daß er aus den für den Verein vorgenommenen Rechtsgeschäften die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen verpflichten kann. Rechtsverbindliche Abmachungen müssen außer vom 1. Vorsitzenden von einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft unterzeichnet werden.

Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist Pflicht des Vorstandes alles zu tun und zu veranlassen, was dem Vereinswohl dient.

Dem Chorleiter obliegt die gesangliche Ausbildung der Mitglieder, die Leitung der Übungsstunden und aller Veranstaltungen und öffentlichen Auftritte.

## § 9 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist jährlich abzuhalten und soll im September oder Oktober stattfinden.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der aktiven Sänger dies beantragt. Die Versammlung muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Alle Mitglieder sind zur Generalversammlung mindestens 5 Tage vorher einzuladen. Die Einladung kann erfolgen

- a) durch die Post
- b) durch persönliche Ladung gegen Unterschrift
- c) durch Terminbekanntgabe an die aktiven Sänger bei der Probe und Veröffentlichung im Gemeindeblatt.

Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Sänger anwesend ist. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen, über die abzustimmen ist.

Für die Durchführung der Hauptversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen und bekanntzugeben. Es sind folgende Punkte zu erledigen:

- a) Wahl der Vorstandschaft oder evtl. Nachwahl
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- c) Ehrung von Mitgliedern
- d) Erledigung von Anträgen
- e) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- f) Detaillierter Kassenbericht des Kassiers
- g) Verlesung der Protokolle und Eintragungen in die Chronik durch den

i) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft  
§ 10 Mitgliederehrungen und Ständchen

1. Ehrungen

Langjährige Mitglieder werden ausgezeichnet durch Verleihung der Ehrennadel oder Ernennung zum Ehrenmitglied.

- a) Die Silberne Ehrennadel des Vereins erhalten aktive Sänger nach 15- und passive Mitglieder bei 25-jähriger Mitgliedschaft
- b) Die Goldene Ehrennadel wird aktiven Sängern nach 25 Jahren und passiven Mitgliedern nach 35 Jahren verliehen
- c) Für besonders verdienstvolles Wirken im Verein können Mitglieder auf Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Nach 40-jähriger aktiver Sängertätigkeit erfolgt ebenfalls eine Ernennung zum Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Ständchen

Aktiven und passiven Mitgliedern singt der Verein zu besonderen persönlichen Festtagen ein Ständchen, nämlich

- a) Sängern zur Hochzeit, Silberhochzeit, Goldenen Hochzeit, passiven Mitgliedern zur Goldenen Hochzeit.
- b) Aktiven Sängern zum 50./60./70./75./80. usw. Geburtstag
- c) Passiven Mitgliedern zum 70./75./80. usw. Geburtstag

§ 11 Tod eines Mitgliedes

Beim Tod eines Mitgliedes nimmt der Verein bzw. eine Abordnung mit Fahne an der Beerdigung teil und legt einen Kranz nieder. Zusätzlich singt der Verein beim Tod eines aktiven Sängers ein Grablied. Passive Mitglieder, die mindestens 15 Jahre aktive Sänger waren, sind dabei den aktiven Sängern gleichgestellt. Wird ein Mitglied auswärts beerdigt, so muß der Vorstand frühzeitig darüber verständigt werden und die Entfernung angemessen und zumutbar sein.

§ 12 Verschiedenes

Mit dem freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod erlischt jede Haftung dieses Mitgliedes für etwaige Verbindlichkeiten des Vereins. Er verliert gleichzeitig jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Anteil des ausgeschiedenen Mitgliedes wächst den übrigen Mitgliedern zu.

§ 13 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei der Einladung zur Versammlung sind alle Mitglieder auf diesen Tagesordnungspunkt besonders hinzuweisen.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei einer Vereinsauflösung wird das vorhandene Vermögen der Gemeinde Karlskron zur Verwaltung übertragen. Das Vermögen soll zweckgebunden sein und ein Verein erhalten, der den Chorgesang im Verein pflegt und sich im Bereich der früheren Gemeinde Karlskron etabliert.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung la. § 9 mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 3. Nov. 1979 beschlossen und tritt sofort in Kraft.